



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Andreas Winhart, Franz Bergmüller, Ulrich Singer,
Gerd Mannes AfD**
vom 07.03.2024

Kindesmissbrauch an Bayerns Kindertagesstätten

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Wie viele Strafanzeigen wegen Verstößen gegen Art. 9a Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG – Verbot von Gesichtsverhüllung) wurden in den Jahren 2013 bis 2023 gestellt (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten und Art des Verstoßes auflisten)? | 3 |
| 2.1 | Wie viele Strafanzeigen wegen Verstößen gegen Art. 9b BayKiBiG (Kinderschutz) wurden in den Jahren 2013 bis 2023 gestellt (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten und Art des Verstoßes auflisten)? | 3 |
| 7.2 | Wie oft wurden in den Jahren 2013 bis 2023 Strafanzeigen aufgrund der Umsetzung des „Original Play“-Konzepts gegen bayerische Kindertagesstätten gestellt (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten und Art des Verstoßes auflisten)? | 3 |
| 1.2 | Zu wie vielen Verurteilungen kam es im Zuge der in Frage 1.1 genannten Strafanzeigen (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten und Art des Verstoßes auflisten)? | 4 |
| 2.2 | Zu wie vielen Verurteilungen kam es im Zuge der in Frage 2.1 genannten Strafanzeigen (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten und Art des Verstoßes auflisten)? | 4 |
| 3.1 | Wie oft wurden in den Jahren 2013 bis 2023 Strafanzeigen wegen sexueller Gewalt an Kindern an bayerischen Kindertagesstätten gestellt (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten und Art des Verstoßes auflisten)? | 4 |
| 3.2 | Zu wie vielen Verurteilungen kam es im Zuge der in Frage 3.1 genannten Strafanzeigen (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten und Art des Verstoßes auflisten)? | 5 |
| 3.3 | Um welches Alter und Geschlecht der Opfer handelte es sich bei den in Fragen 3.2 genannten Opfern (bitte auflisten)? | 5 |

7.3	Zu wie vielen Verurteilungen kam es im Zuge der in Frage 7.2 genannten Strafanzeigen (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten und Art des Verstoßes auflisten)?	5
8.2	Zu wie vielen Verurteilungen kam es im Zuge der in Frage 3.1 genannten Strafanzeigen (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten und Art des Verstoßes auflisten)?	5
4.	In wie vielen Fällen wurden sexuelle Missbrauchsoffer an Bayerns Kindertagesstätten aufgrund des entsprechenden Vorfalls in den Jahren 2013 bis 2023 aus ihrer Kindertagesstätte abgemeldet (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten auflisten)?	5
5.	In wie vielen Fällen mussten sexuelle Missbrauchsoffer an Bayerns Kindertagesstätten in den Jahren 2013 bis 2023 psychologisch betreut werden?	6
6.	In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2013 bis 2023 gegen die in Art. 9 BayKiBiG festgelegte Obergrenze von acht Pflegeverhältnissen je Tagespflegeperson verstoßen (bitte nach Anzahl der überschrittenen Pflegeverhältnisse auflisten)?	6
7.1	In wie vielen bayerischen Kindertagesstätten wurde in den Jahren 2013 bis 2023 das Konzept „Original Play“ angewendet (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten auflisten)?	6
8.1	Wie oft wurden in den Jahren 2013 bis 2023 Strafanzeigen wegen sexueller Gewalt an Kindern an bayerischen Kindertagesstätten durch auswärtige Dienstleister gestellt (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten und Art des Verstoßes auflisten)?	7
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Justiz sowie dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

vom 08.04.2024

- 1.1 **Wie viele Strafanzeigen wegen Verstößen gegen Art. 9a Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG – Verbot von Gesichtshüllen) wurden in den Jahren 2013 bis 2023 gestellt (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten und Art des Verstoßes auflisten)?**

- 2.1 **Wie viele Strafanzeigen wegen Verstößen gegen Art. 9b BayKiBiG (Kinderschutz) wurden in den Jahren 2013 bis 2023 gestellt (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten und Art des Verstoßes auflisten)?**

- 7.2 **Wie oft wurden in den Jahren 2013 bis 2023 Strafanzeigen aufgrund der Umsetzung des „Original Play“-Konzepts gegen bayerische Kindertagesstätten gestellt (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten und Art des Verstoßes auflisten)?**

Die Fragen 1.1, 2.1 und 7.2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Die **Justizgeschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften (StA-Statistik) und der Strafgerichte (StP/OWi-Statistik)** treffen keine Aussagen zur Zahl der Strafanzeigen wegen Verstößen gegen Art. 9a oder 9b Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG), wegen sexueller Gewalt an Kindern an bayerischen Kindertagesstätten insgesamt oder durch auswärtige Dienstleister oder zur Zahl der Strafanzeigen im Zusammenhang mit der Umsetzung des „Original Play“-Konzepts. In den nach bundeseinheitlichen Kriterien geführten Justizgeschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften und der Strafgerichte wird u. a. die Anzahl der dort eingegangenen, anhängigen und erledigten Ermittlungs- und Strafverfahren und der bei den Staatsanwaltschaften eingegangenen Strafanzeigen erhoben und ausgewertet. Die Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften und der Strafgerichte treffen jedoch keine Aussagen zu den Hintergründen von Tat, Täterinnen und Tätern oder Tatopfern bzw. zu den Modalitäten der Tat. Ob eine Tat in einer Kindertagesstätte oder im Zusammenhang mit der Umsetzung des „Original Play“-Konzepts begangen wurde, wird daher in den genannten Statistiken nicht erfasst.

Verstöße gegen das BayKiBiG sowie Gründe für eine Anzeigenerstattung werden auch in der nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführten **Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS)** nicht erfasst und können damit auch nicht automatisiert ausgewertet werden.

Mangels statistischer Daten, die eine automatisierte Auswertung ermöglichen würden, können die Fragen in der zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht beantwortet werden. Die Fragen könnten nur beantwortet werden, wenn die Verfahrensakten der Staatsanwaltschaften und Strafgerichte bzw. Akten und Datenbestände bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem Landeskriminalamt händisch durchgesehen würden. Dies würde ganz erhebliche Arbeitskraft binden und eine – ver-

fassungsrechtlich gebotene – effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft gefährden. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. Ä. nicht erfolgen.

1.2 Zu wie vielen Verurteilungen kam es im Zuge der in Frage 1.1 genannten Strafanzeigen (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten und Art des Verstoßes auflisten)?

2.2 Zu wie vielen Verurteilungen kam es im Zuge der in Frage 2.1 genannten Strafanzeigen (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten und Art des Verstoßes auflisten)?

Die Fragen 1.2 und 2.2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Verstöße gegen Art. 9a oder 9b BayKiBiG sind weder bußgeld- noch strafbewehrt. Entsprechende Verurteilungen kann es vor diesem Hintergrund nicht geben.

3.1 Wie oft wurden in den Jahren 2013 bis 2023 Strafanzeigen wegen sexueller Gewalt an Kindern an bayerischen Kindertagesstätten gestellt (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten und Art des Verstoßes auflisten)?

Bezüglich der StA-Statistik und StP/OWi-Statistik wird auf die oben stehenden Ausführungen zu Fragen 1.1, 2.1 und 7.2 verwiesen.

Im Übrigen wird auf die angefügten Anlagen 1 und 2 verwiesen.

Folgende PKS-Rechercheparameter zur Auswertung der o.g. Tatörtlichkeit „Kindertagesstätten“ wurden herangezogen: Kindergarten; Kinderhort, -krippe, -heim und sonstige Betreuungsstätte für Kinder und Jugendliche.

Bezüglich der Auswertung nach Landkreisen und kreisfreien Städten ist anzumerken, dass hier eine detaillierte Ausweisung („Art des Verstoßes“) systemimmanent nur mit einem erheblichen zeitlichen Ansatz umsetzbar wäre, was jedoch in der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich ist. Die Begrifflichkeit „sexuelle Gewalt“ stellt zudem keinen expliziten, validen Rechercheparameter in der PKS dar, der eine automatisierte Auswertung im Sinne der Fragestellungen ermöglichen würde.

Ersatzweise wurde daher für die Landkreise und kreisfreien Städte die Straftatengruppe des „Sexuellen Missbrauchs von Kindern“ (PKS-Schlüsselzahl 131000) herangezogen und ausgewertet. Für Bayern gesamt wurde ergänzend eine Auswertung für besagte Straftatengruppe inklusive der entsprechenden Untergruppen generiert, da dies – im Gegensatz zu den Landkreisen und kreisfreien Städten – zeitnah technisch umsetzbar ist. Auf die Ausgabe von Nullwerten wurde verzichtet.

-
- 3.2 Zu wie vielen Verurteilungen kam es im Zuge der in Frage 3.1 genannten Strafanzeigen (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten und Art des Verstoßes auflisten)?**
- 3.3 Um welches Alter und Geschlecht der Opfer handelte es sich bei den in Fragen 3.2 genannten Opfern (bitte auflisten)?**
- 7.3 Zu wie vielen Verurteilungen kam es im Zuge der in Frage 7.2 genannten Strafanzeigen (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten und Art des Verstoßes auflisten)?**
- 8.2 Zu wie vielen Verurteilungen kam es im Zuge der in Frage 3.1 genannten Strafanzeigen (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten und Art des Verstoßes auflisten)?**

Die Fragen 3.2, 3.3, 7.3 und 8.2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Die **bayerische Strafverfolgungsstatistik** trifft keine gesonderten Aussagen zur Zahl der Verurteilten wegen sexueller Gewalt an Kindern an bayerischen Kindertagesstätten insgesamt oder durch auswärtige Dienstleister oder zur Zahl der Verurteilten im Zusammenhang mit der Umsetzung des „Original Play“-Konzepts. Die bayerische Strafverfolgungsstatistik, die nach bundeseinheitlichen Kriterien geführt wird, trifft Aussagen über die Zahl der gerichtlich Abgeurteilten und Verurteilten. In der Statistik wird aber nur nach Straftatbeständen unterschieden, nicht nach Verbrechensphänomenen. Das Tabellenprogramm der Strafverfolgungsstatistik trifft keine Aussagen zu den Hintergründen von Tat, Täterinnen und Tätern oder Tatopfern bzw. zu den Modalitäten der Tat (z. B. Tatort Kindertagesstätte; Zusammenhang mit der Umsetzung des „Original Play“-Konzepts). Wie viele Personen wegen sexueller Gewalt an Kindern an bayerischen Kindertagesstätten (insgesamt oder durch auswärtige Dienstleister) oder wie viele Personen im Zusammenhang mit der Umsetzung des „Original Play“-Konzepts verurteilt wurden, wird daher in der Strafverfolgungsstatistik nicht gesondert erfasst.

Weitere Statistiken, die über die gewünschten Tatbestände Auskunft geben könnten, gibt es im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz (StMJ) nicht. Mangels statistischer Daten können die Fragen in der zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht beantwortet werden. Die Fragen könnten nur beantwortet werden, wenn die Verfahrensakten händisch durchgesehen würden. Dies würde ganz erhebliche Arbeitskraft binden und eine – verfassungsrechtlich gebotene – effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft gefährden.

- 4. In wie vielen Fällen wurden sexuelle Missbrauchsoffer an Bayerns Kindertagesstätten aufgrund des entsprechenden Vorfalls in den Jahren 2013 bis 2023 aus ihrer Kindertagesstätte abgemeldet (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten auflisten)?**

5. In wie vielen Fällen mussten sexuelle Missbrauchsoffer an Bayerns Kindertagesstätten in den Jahren 2013 bis 2023 psychologisch betreut werden?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet.

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat gem. §47 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) der zuständigen Betriebserlaubnisbehörde unverzüglich sämtliche Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, anzuzeigen. Die zuständige Betriebserlaubnisbehörde entscheidet im eigenen Ermessen über erforderliche Maßnahmen. Vorfälle von sexuellem Missbrauch in Kindertageseinrichtungen werden jedoch statistisch nicht erfasst. Nicht meldepflichtig ist, ob es in Reaktion auf einen sexuellen Missbrauch zur Auflösung des Betreuungsvertrages gekommen ist oder ob eine psychologische Betreuung eingeleitet wurde. Um diese Fragen beantworten zu können, müssten die einzelnen Meldungen gemäß §47 SGB VIII händisch durchgesehen und weitere Recherchen angestellt werden. Dies ist in der zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht leistbar. Überdies ist fraglich, ob die Recherchen zu aussagekräftigen Ergebnissen führen würden.

6. In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2013 bis 2023 gegen die in Art. 9 BayKiBiG festgelegte Obergrenze von acht Pflegeverhältnissen je Tagespflegeperson verstoßen (bitte nach Anzahl der überschrittenen Pflegeverhältnisse auflisten)?

Ein Verstoß gegen die festgelegte Obergrenze von maximal acht Pflegeverhältnissen pro Tagespflegeperson könnte zur Entziehung der Pflegeerlaubnis führen bzw. es entfielen bezogen auf die von der betreffenden Tagespflegeperson betreuten Kinder die staatliche Refinanzierung der Kindertagespflege im Verhältnis zu den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Die Zahl der Fälle, in denen Tagespflegepersonen mehr als acht Pflegeverhältnisse eingehen, wird statistisch nicht erhoben. Um die Frage zu beantworten, müssten die Daten bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise, kreisfreie Städte) erhoben werden. Dies ist in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar, zumal die Verwaltungsakte bei einem Zeitraum von 2013 bis 2023 händisch durchgesehen werden müssten. Die betroffenen Fälle werden auch nicht im EDV-Programm KiBiG.web zur Feststellung der kindbezogenen Förderung erhoben.

7.1 In wie vielen bayerischen Kindertagesstätten wurde in den Jahren 2013 bis 2023 das Konzept „Original Play“ angewendet (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten auflisten)?

Der Betrieb einer Kindertageseinrichtung und das individuelle pädagogische Konzept obliegen grundsätzlich dem jeweiligen Träger in eigener Verantwortung. Die Sicherstellung des Kindeswohls ist durch die Betriebserlaubnispflicht gemäß §45 SGB VIII gewährleistet. Zuständig für die Überprüfung der Betriebserlaubnis und ggf. deren Entzug bei Verletzungen des Kindeswohls sind die Betriebserlaubnisbehörden.

Die Aufsichtsbehörden wurden nach erhöhter medialer Präsenz des Konzepts „Original Play“ im Jahr 2019 mit Arbeitsministeriellem Schreiben (AMS) 05-2019 vom 7. November 2019 angewiesen, ein besonderes Augenmerk auf das „Original Play“ zu haben und dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) jeden bekannt werdenden Fall von „Original Play“ zu melden. Meldungen seitens der Auf-

sichtsbehörden sind beim StMAS seitdem nicht eingegangen. Der Staatsregierung sind somit seit 2019 keine Einrichtungen bekannt geworden, die das Konzept „Original Play“ verwenden. Für die Jahre 2013 bis 2019 liegen der Staatsregierung keine Daten vor.

8.1 Wie oft wurden in den Jahren 2013 bis 2023 Strafanzeigen wegen sexueller Gewalt an Kindern an bayerischen Kindertagesstätten durch auswärtige Dienstleister gestellt (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten und Art des Verstoßes auflisten)?

Bezüglich der **StA-Statistik** und **StP/OWi-Statistik** wird auf die oben stehenden Ausführungen zu Fragen 1.1, 2.1 und 7.2 verwiesen.

Mangels valider, expliziter Rechercheparameter (hier: „auswärtige Dienstleister“), die eine automatisierte Auswertung i. S. obiger Fragestellung gestatten würden, ist eine Beantwortung auch mittels Auswertung des **PKS** nicht möglich.

Insofern müsste eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. Ä. nicht erfolgen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.